



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
8. SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.07.2018  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 18:50 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

---

**Erster Bürgermeister**

Reents, Harald

**Ausschussmitglieder**

Brosch, Sabina  
Edfelder, Silvia  
Hartshauser, Hermann  
Kronner, Stefan  
Lemer, Heinrich  
Nidermair, Josef  
Reiland, Wolfgang  
Wilkowski, Martina

**Schriftführer**

Aigner, Michael

# TAGESORDNUNG

## öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 7. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 19.06.2018
2. Bekanntgaben
  - 2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen
  - 2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Bauantrag zur Errichtung eines Kalt-Wintergartens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 221/23, Am Hufeisen 31; hier Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 "Enghofer Weg Süd"
4. Bauantrag zur Errichtung einer Garage sowie eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/92, Tassiloweg 32; hier Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 "Jägerfeld West"
5. Widmung des Efeuweges
6. Widmung des Pappelweges
7. Widmung des Wacholderweges
8. Widmung des Eibenweges
9. Widmung des Kiefernweges
10. Vergabe Bauauftrag Fensterarbeiten, Neubau Kinderhaus Jägerfeld-West
11. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 122 b, für das Wohngebiet nördlich der Ortsmitte Fischerhäuser zwischen Erdinger und Freisinger Straße
12. Gemeinde Neufahrn, Bebauungsplan Nr. 38, Sportgelände Neufahrn Süd, 1. Änderung
13. Anfragen
  - 13.1 Anfrage Ausschussmitglied Lemer
  - 13.2 Anfrage Ausschussmitglied Reiland
  - 13.3 Anfrage Ausschussmitglied Hartshauser
14. Bürgerfragestunde

## **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 7. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 19.06.2018**

---

#### **Sachverhalt**

Das Protokoll wurde mit der Einladung zur 8. Gemeinderatssitzung am 03.07.2018 bereits verschickt.

#### **Beschluss**

Die Genehmigung des Protokolls wird vertagt, da noch die Anfrage von Ausschussmitglied Reiland mit aufgenommen werden muss.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

### **2. Bekanntgaben**

---

#### **2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen**

---

##### **Sachverhalt**

##### **Anlagen zum Beiblatt**

- Kostenverfolgung für den Neubau Kinderhaus im Baugebiet Jägerfeld-West
- Kostenverfolgung für die Aufstockung Betriebsgebäude Kläranlage

#### **2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben**

---

### **3. Bauantrag zur Errichtung eines Kalt-Wintergartens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 221/23, Am Hufeisen 31; hier Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 "Enghofer Weg Süd"**

#### **Sachverhalt**

Mit dem am 04.05.2018 eingereichten Bauantrag begehrt die Antragstellerin die Errichtung eines 6,25 breiten, 3,34 m tiefen und 2,55 m hohen Kalt-Wintergartens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 221/23, Am Hufeisen 31 in Hallbergmoos.

Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 „Enghofer Weg Süd“ aus dem Jahr 2006 einher, da der geplante Wintergarten die festgesetzte Baugrenze um ca. 2,34 m überschreitet.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt:

*„Der Wintergarten ist nicht beheizt und kann nur temporär genutzt werden. Er gilt somit nicht als Wohnraumerweiterung. Die maximal zulässige Grundfläche von Nebenanlagen wird nicht überschritten.*

*In unmittelbarer Nachbarschaft wurden schon mehrere ähnliche Bauvorhaben realisiert.*

*Die Würdigung der nachbarlichen Interessen werden gewahrt, da der geplante Wintergarten nicht nur die Privatsphäre des Bauherren sondern auch die des Nachbarn erhöht.“*

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In dem Bebauungsplangebiet gibt es mehrere Befreiungen für Terrassenüberdachungen. Es solches Vorhaben ist mit einem Wintergarten vergleichbar. Alle angrenzenden Nachbarn haben der Planung des Wintergartens in den Bauvorlagen zugestimmt. Das Grundkonzept des Bebauungsplans Nr. 47 ist durch den Antrag auf Befreiung bezüglich der Überschreitung des Baufensters nicht berührt.

#### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

keine

#### **Beschluss**

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 „Enghofer Weg Süd“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze mit dem geplanten Wintergarten erteilt.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

### **4. Bauantrag zur Errichtung einer Garage sowie eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/92, Tassiloweg 32; hier Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 "Jägerfeld West"**

## Sachverhalt

Mit dem am 05.06.2018 eingereichten Bauantrag begehrt die Antragstellerin die Errichtung einer Garage sowie eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/92, Tassiloweg 49 in Hallbergmoos.

Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld West“ auf dem Jahr 2017 einher, das die geplanten Vorhaben die Baugrenze überschreiten.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag wie folgt:

1. festgesetzte Baugrenze Garagen  
*Die Garage soll mit 6m Länge nutzbarer gestaltet werden. Um die Belichtung auf der Nord-ost-Fassade des Gebäudes weiterhin zu gewährleisten, ist eine Verschiebung/Vergrößerung zur Straßenseite und somit um 50 cm außerhalb der Baugrenze erforderlich.*
2. Nebenanlagen/Carport als zusätzliche Grenzbebauung außerhalb des Baufelds  
*Zur Garage sollen ebenfalls die 2 Stellplätze durch ein Carport überdacht werden. Der mit Acrylglasdach und Stahlstützen errichtete Baukörper hat ein Bauvolumen von unter 75 m<sup>3</sup>, liegt allerdings außerhalb der Baugrenze (wie laut B-Plan die Stellplätze selbst auch) und direkt an der Grundstücksgrenze zur Straße/Einfahrt. Aufgrund der filigranen Bauweise und in Voraussicht darauf, dass die benachbarten Parzellen ähnliche Aufgaben zur Stellplatzthematik erfahren werden, wird diese Abweichung beantragt.*

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### Zu 1:

Einer Verschiebung des Bauraums zur Errichtung einer Garage wurde bereits für ein anderes Grundstück im Bebauungsplangebiet mit Beschluss des Bau- und Planungsausschuss vom 22.05.2018 zugestimmt. Durch die Verschiebung um 0,5 m zur Grundstücksgrenze Tassiloweg hin, ist noch ein ausreichend großer Stauraum vor der Garage gewahrt. Die Situierung der Garagenbauräume ist auf jedem Grundstücken unterschiedlich, so dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist. Die fachliche Stellungnahme des Planungsbüros S-A-K wird bis zur Sitzung nachgereicht.

### Zu 2:

Laut Bebauungsplan sind nur Nebenanlagen in Form von Gartenhäuschen und Gerätehütten zur Gartenbewirtschaftung bis zu einem Bruttorauminhalt von 30 m<sup>3</sup> innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Bauräume der Stellplätze bleiben bestehen, allerdings sollen diese durch ein Metallkonstruktion mit Acryldach überbaut werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die fachliche Stellungnahme des Planungsbüros S-A-K wird bis zur Sitzung nachgereicht.

## Haushaltrechtliche Auswirkungen

keine

## Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld West“ bezüglich

1. der Verschiebung des Garagenbauraums um 0,5 m Richtung nord-östliche Grundstücksgrenze
2. der Errichtung eines Carports als zusätzliche Grenzbebauung außerhalb des Baufelds

erteilt.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## 5. Widmung des Efeuweges

### Sachverhalt

Die Straße ist fertiggestellt und muss gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

### Beschluss

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß Art 6 BayStrWG folgende Widmung:

Bezeichnung der Straße:	Efeuweg
Lage (Flurstücke):	Fl. Nr. 1970/36
Anfangspunkt:	Wacholderweg bei Meter 28
Endpunkt:	Wacholderweg bei Meter 81
Länge:	210 m
Klassifizierung:	Ortsstraße (Art.46 Nr. 2 BayStrWG)
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Hallbergmoos

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## 6. Widmung des Pappelweges

### Sachverhalt

Die Straße ist fertiggestellt und muss gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

### Beschluss

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß Art 6 BayStrWG folgende Widmung:

Bezeichnung der Straße:	Pappelweg
Lage (Flurstücke):	Fl. Nr. 1970/530
Anfangspunkt:	Wacholderweg gegenüber Fl. Nr. 1970/622
Endpunkt:	Kiefernweg zwischen Fl. Nr. 1970/539 und Fl. Nr. 1970/611
Länge:	93 m
Klassifizierung:	Ortsstraße (Art.46 Nr. 2 BayStrWG)
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Hallbergmoos

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## 7. Widmung des Wacholderweges

### Sachverhalt

Die Straße ist fertiggestellt und muss gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

### Beschluss

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß Art 6 BayStrWG folgende Widmung:

Bezeichnung der Straße:	Wacholderweg
Lage (Flurstücke):	Fl. Nr. 1970/501
Anfangspunkt:	Tannenweg zwischen Fl. Nr. 1970/500 und Fl. Nr. 1970/638
Endpunkt:	Kreisverkehrsanlage Kiefernweg Fl. Nr. 1970/531
Länge:	189 m
Klassifizierung:	Ortsstraße (Art.46 Nr. 2 BayStrWG)
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Hallbergmoos

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## 8. Widmung des Eibenweges

### Sachverhalt

Die Straße ist fertiggestellt und muss gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

### **Beschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß Art 6 BayStrWG folgende Widmung:

Bezeichnung der Straße:	Eibenweg
Lage (Flurstücke):	Fl. Nr. 1970/564 und 1970/580
Anfangspunkt:	Efeweg bei m 91
Endpunkt:	Kiefernweg bei m 69
Länge:	63 m
Klassifizierung:	Ortsstraße (Art.46 Nr. 2 BayStrWG)
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Hallbergmoos

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## **9. Widmung des Kiefernweges**

### **Sachverhalt**

Die Straße ist fertiggestellt und muss gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

### **Beschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß Art 6 BayStrWG folgende Widmung:

Bezeichnung der Straße:	Kiefernweg
Lage (Flurstücke):	Fl. Nr. 1970/245, Fl. Nr. 1970/531
Anfangspunkt:	Tannenweg bei Meter 222
Endpunkt:	Hauptstraße zwischen Fl. Nr. 1970/539 und Fl. Nr. 1970/35
Länge:	293 m
Klassifizierung:	Ortsstraße (Art.46 Nr. 2 BayStrWG)
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Hallbergmoos

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**



## 10. Vergabe Bauauftrag Fensterarbeiten, Neubau Kinderhaus Jägerfeld-West

### Sachverhalt

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung für den Neubau Kinderhaus Jägerfeld-West für die Fensterarbeiten durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 10 Firmen angefordert. Von 3 Bietern wurde ein Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei 236.241,63 € brutto. Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 304.221,12 € brutto und somit um 29 % bzw. 67.979,49 € brutto über der Kostenberechnung. Somit ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung der Bürgermeister nicht mehr für die Vergabe der Bauleistung zuständig. Gemäß § 9 Buchst. d) der Geschäftsordnung ist der Bau- und Planungsausschuss für die Vergabe zuständig. Die mit Beschluss vom 24.10.2017 festgelegte Kostenobergrenze in Höhe von 3.733.000.- € wird bei einer Vergabe der Fenster zu dem Angebotspreis in Höhe von 304.221,12 € noch knapp unterschritten ( $3.663.501,64 + 67.979,49 = 3.731.481,13$  €). Weiter Einzelheiten können aus dem Vergabevorschlag des Planungsbüros (vertrauliche Anlage) entnommen werden.

### Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag (investiv) HOCH181	2.000.000,- €	1.633.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

### Beschluss

Der Auftrag wird an die Firma Schreinerei Blüml aus Triftern vergeben, obwohl das Angebot um 29 % bzw. 67.979,49 € brutto über der Kostenberechnung liegt.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## 11. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 122 b, für das Wohngebiet nördlich der Ortsmitte Fischerhäuser zwischen Erdinger und Freisinger Straße

### Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat am 30. November 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 122b „Für das Wohngebiet nördlich der Ortsmitte Fischerhäuser zwischen Erdinger und Freisinger Straße (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122a im südlichen Bereich)“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung geschaffen werden. Hierzu können die beiden Grundstücke nach Verlagerung der bestehenden Kfz-Werkstatt kurzfristig einer neuen, geordneten Nutzung zu

Wohnzwecken zugeführt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird dazu im südlichen Bereich eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 122a geändert.

Im Zuge der Ausweisung des neuen Wohnbaugebiets für ein Einheimischenmodell in Fischerhäuser wurde auch der mit 2 Wohngebäuden und einer Kfz-Werkstatt bebaute Bereich zwischen Freisinger und Erdinger Straße überplant (Flurstücke Nrn. 3136 und 3136/10).

Dabei war der Abbruch der Kfz-Werkstatt vorgesehen, an dieser Stelle sollten zwei neue Wohnhäuser an den Bestandsbau (Freisinger Straße 98) angegliedert werden. Auf Grund von Anregungen der Eigentümer soll nochmals über eine geänderte Bebauung nachgedacht werden, die auf eine optimalere Ausnutzung der Grundstücke sowie eine Nachverdichtung im südlichen Bereich abzielt. Zudem hat sich kurzfristig die Verlagerung der Kfz-Werkstatt in ein Gewerbegrundstück innerhalb der Gemeinde Ismaning ergeben, sodass hier zusätzliches Baulandpotenzial frei wird. Daher ist der Teilbereich im südlichen Abschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 122a zu ändern.

Im Gemeindegebiet von Ismaning und seinem Umfeld besteht aufgrund seiner Lage im Ballungsraum München seit Jahren eine sehr hohe Wohnraumnachfrage. Um diesem Bedarf ein Stück weit nachzukommen hat die Gemeinde im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses die Möglichkeiten der Innenentwicklung sowohl im gesamten Gemeindegebiet als auch im Ortsteil Fischerhäuser geprüft.

Mit der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und Nachverdichtung des Bereichs zwischen Freisinger und Erdinger Straße auf den Flurstücken Nr. 3136 und 3136/10 geschaffen werden. Mittels einer Nachverdichtung wird nach der Verlagerung der Kfz-Werkstatt weiteres Wohnbaupotenzial in bereits entsprechend geprägter Umgebung ausgewiesen.

Folgende Ziele werden durch den Bebauungsplan festgesetzt:

- allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- offene Bauweise, Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung mittels max. Wandhöhe, max. Grundfläche je Wohngebäude
- max. 2 Vollgeschosse
- Satteldächer mit einem Neigungsspektrum von 35-37°
- ansonsten Anwendung der Ortsgestaltungssatzung sowie der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Freisinger Straße im Westen und der Erdinger Straße im Süden.

## **Beschluss**

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## **12. Gemeinde Neufahrn, Bebauungsplan Nr. 38, Sportgelände Neufahrn Süd, 1. Änderung**

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat in seinen Sitzungen am 23.10.2017 und 20.11.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Sportgelände Neufahrn-Süd" beschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt auf dem Flurstück Nrn. 119/5, 119/6 T, 120/2, 120/3 und 120 T der Gemarkung Neufahrn die Errichtung einer Kindertagesstätte mit vier Personalwohnungen inklusive der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Die Grundstücke befinden sich bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 "Sportgelände Neufahrn-Süd" vom 22.07.1985. Entsprechend dem Bebauungsplan ist auf dem Flurstück Nr. 119/5 die Errichtung eines Fußballplatzes vorgesehen.

Ein Teil der vorgesehenen Fußballfelder aus dem Bebauungsplan Nr. 38 wurde bereits im Zuge der Errichtung des Wohngebietes Felix-Wankel-Straße (Bebauungsplan Nr. 71 Wohnen am ehemaligen Sportplatz") in Wohnbauflächen umgenutzt. Da die Fußballplätze zwischenzeitlich jedoch vollständig am Galgenbachweiher entstanden sind, wird auch auf dem Flurstück Nr. 119/5 kein Fußballfeld mehr benötigt. Durch den Entfall der geplanten Fußballfelder werden darüber hinaus auf der Flurnummer 120 Stellplätze frei, die im Jahre 1985 für die Tennisplätze und die Fußballfelder errichtet wurden.

Diese Stellplätze sollen nun für den Stellplatznachweis der Kindertagesstätte mit Personalwohnungen herangezogen werden und entsprechend umgewidmet werden.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätte mit öffentlich geförderten Wohnungen, mit der einerseits der ständig wachsende Bedarf an Kindergartenplätzen und andererseits die Nachfrage nach günstigem Wohnraum befriedigt werden soll. Primär dienen die Wohnungen dem Personal der Kindertagesstätte, es ist aber auch eine Vermietung an einen anderen Personenkreis denkbar, falls keine Nachfrage bestehen sollte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am Südostrand des Ortes Neufahrn, östlich der Dietersheimer Straße.

## **Beschluss**

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## **13. Anfragen**

---

### **13.1 Anfrage Ausschussmitglied Lemer**

---

Die Wassersäulen am Brunnen im Sport- und Freizeitpark Hallbergmoos spritzen unterschiedlich hoch und funktionieren nicht.

Antwort Bürgermeister Reents:

Wird geprüft.

### **13.2 Anfragen Ausschussmitglied Reiland**

---

1.

Das Ratsinformationssystem war am Wochenende defekt, warum?

Antwort Bürgermeister Reents:

Der Fehler wurde schnellstmöglich behoben. Wir sind hier regelmäßig auf den externen Dienstleister angewiesen.

2.

Die Alltagsmenschen Figuren am Rathausplatz haben keinen Bezug zum Rathaus. Die Figuren sollten am Wertstoffhof stehen.

Antwort Bürgermeister Reents:

Die Standpunkte wurden mit der Künstlerin festgelegt und sind jetzt auch so im Flyer festgelegt.

3.

Ist eine Fahrbahnmarkierung in der Theresienstraße, Freisinger Straße und Hauptstraße möglich, da der Straßenverlauf in der Dunkelheit nicht gut erkennbar ist.

Antwort Bürgermeister Reents:

Wird an das Landratsamt Freising weitergegeben.

4.

Ist die Straßensperre im Tannenweg noch notwendig?

Antwort Bürgermeister Reents:

Wird geprüft, ob die Schilder überhaupt noch stehen.

5.

Ist es möglich, dass Fahrradständer an der Bushaltestelle beim Rewe Markt durch die Gemeinde aufgestellt werden?

Antwort Bürgermeister Reents:

Wird geprüft.

### **13.3 Anfrage Ausschussmitglied Hartshäuser**

Kann die Buslinie 515 auch nach der Umleitung durch den Ort geführt werden?

Antwort Bürgermeister Reents:

Wird im Gemeinderat demnächst behandelt.

## **14. Bürgerfragestunde**

---

Harald Reents  
Erster Bürgermeister

Michael Aigner  
Schriftführung